

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

ZENTRUM FÜR EMPIRISCHE UNTERRICHTS- UND SCHULFORSCHUNG (ZeUS)

Koordinationsstelle Lehrerbildung

37073 Göttingen, 15.09.2004
Waldweg 26 Tel.: 0551/39-9273
Skr. bis 12.00 Uhr: 39-9218/9269
Fax: 0551/ 39-9266

Neufassung der Regelungen zur Anerkennung von Fremdsprachenassistententätigkeit als Schulpraktikum auf der Grundlage des Erl. d. MK vom 16.06.1999 im Rahmen der PVO-Lehr I vom 15.04.1998 und der Änderung der PVO-Lehr I vom 17.10.2002

AUSZUG aus: Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) / Rd. Erl. d. MK v. 8. Mai 1998 -203/205-84 102/31- geändert durch Rd. Erl. d. MK v. 16.6.1999 - 203/205-84 110/32 -

zu § 26 ... Ziff. 4. ... d) „Eine in vollem Umfang abgeleistete Fremdsprachenassistententätigkeit an einer Schule im Ausland wird als einem der beiden Schulpraktika gleichwertig anerkannt, wenn - auch durch Absprachen mit der verantwortlichen Hochschul-lehrkraft - die Zielsetzungen des entsprechenden Praktikums im Ausland erreicht wurden.“

Mit Bezug auf die Durchführungsbestimmungen vom 16.06.1999 zur PVO-Lehr I und den Beschluss der zuständigen Studienkommission (ehem. GKL) der Universität Göttingen vom 15.05.2000 gelten die folgenden Regelungen:

1. Die Fremdsprachenassistententätigkeit wird im Rahmen der folgenden Bedingungen als ein Schulpraktikum innerhalb des Studiengangs "Lehramt an Gymnasien" an der Universität Göttingen anerkannt.
2. Neben der Beachtung der vorgegebenen Zielsetzungen für das entsprechende Praktikum ist der Grundsatz der Verbindung schulpraktischer Tätigkeit mit dem Studium, von dem in den Durchführungsbestimmungen zur PVO-Lehr I (zu § 26 Ziff. 4), dem Praktikumerlass vom 30.04.1996 und der Praktikumsordnung der Universität Göttingen vom 10.05.1999 i.d.F. vom 05.02.2004 ausgegangen wird, heranzuziehen.
3. Soll Fremdsprachenassistententätigkeit als Schulpraktikum angerechnet werden, ist **vor Aufnahme der Tätigkeit** eine **Anmeldung bei der Koordinationsstelle Lehramt im ZeUS** vorzunehmen.*
4. Da das Allgemeine Schulpraktikum erfolgreich abzuleisten ist und eine Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung darstellt, wird zur Anrechnung der Fremdsprachenassistententätigkeit in der Regel das Fachpraktikum in Frage kommen.

Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen sollte bei Studienwechslern die Anrechnung als Allgemeines Schulpraktikum vorgesehen werden.

* vgl. Muster in der Anlage. Anmeldungen sind bei der Koordinationsstelle Lehramt erhältlich oder sie können herunter geladen werden von der Homepage der Koordinationsstelle Lehramt.

5. Die **Zielsetzung** für ein Fachpraktikum auf Grund von Fremdsprachenassistententätigkeit gilt dann als erreicht, wenn diese von einer zuständigen Hochschullehrkraft (Dozentin/Dozent der vorbereitenden Lehrveranstaltung für ein Fachpraktikum) festgestellt wird.

Dieses geschieht dadurch,

- dass vor Antritt der Fremdsprachenassistententätigkeit mit der zuständigen Hochschullehrkraft ein **thematischer Bericht** über die Fremdsprachenassistententätigkeit abgestimmt wird, der einem erweiterten Praktikumsbericht zum Fachpraktikum gleich kommt (a: Darstellung der übernommenen Aufgaben während der Fremdsprachenassistententätigkeit; b: Darstellung eines fachdidaktischen Sachverhalts, der während der Tätigkeit bearbeitet wurde; c: ausführliche Dokumentation der Vorbereitung und Auswertung einer Unterrichtseinheit);
 - dass der Bericht von der Hochschullehrkraft angenommen worden ist und aus der beschriebenen Tätigkeit einer reflektierenden Bearbeitung hervorgeht, dass die **Ziele des entsprechenden Praktikums** als **erreicht** gelten.
6. Die zuständige Hochschullehrkraft stellt eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass die Ziele des entsprechenden Fachpraktikums durch die Tätigkeit und entsprechende Aufarbeitung als erreicht gelten.
 7. Die Anerkennung als Fachpraktikum erfolgt durch den Leiter der Koordinationsstelle Lehramt im ZeUS
 - bei Vorlage einer Bescheinigung über die abgeleistete Zeit der Fremdsprachenassistententätigkeit von der jeweiligen Schule bzw. vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz,
 - bei Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Hochschullehrkraft gem Ziff.6.
 8. Da die Studierenden gemäß PVO-Lehr I mindestens 6 Semesterwochenstunden Fachdidaktik innerhalb Ihres Faches nachzuweisen haben und mit der Einführung in die Fachdidaktik (fachdidaktisches Proseminar) und der Vertiefung Fachdidaktik (Seminar Fachdidaktik) erst 4 Semesterwochenstunden nachweisen können, ist eine **weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung in diesem Fach** zu besuchen **. Daher nehmen diese Studierenden an der „Fachdidaktikveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen“ (Lehrveranstaltung zum Planen, Durchführen und Auswerten von Unterricht) in diesem Fach teil, sofern ihnen die Fremdsprachenassistententätigkeit für dieses Fach als erfolgreich abgeleistetes Fachpraktikum anerkannt wird.
 9. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Koordinationsstelle Lehramt im ZeUS in Absprache mit der zuständigen Hochschullehrkraft (Dozentin bzw. Dozent des betreffenden Praktikums).
 10. Nach Einführung der Änderung der PVO-Lehr I vom 17.10.2002 wird nach Klarstellung auf einer Dienstbesprechung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium am 01.07.2002 über den Änderungsentwurf zur PVO-Lehr I der **Hinweis** gegeben:

** Eine Einführungsveranstaltung im Block (wie z.B. im Fach Englisch ersetzt nicht eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS.

Eine in vollem Umfang abgeleistete Fremdsprachenassistententätigkeit kann mehrere Anforderungen der PVO-Lehr I i.d.F. vom 17.10.2002 erfüllen:

- Anrechnungsmöglichkeit als **Fachpraktikum**, wenn die Ziele des entsprechenden Praktikums im Ausland erreicht werden (vorherige Anmeldung, Einbeziehung in das Studium durch vorher abgesprochenen Bericht und ggf. Lehrveranstaltung).
- Anrechnungsmöglichkeit zudem als **weiteres Praktikum** wegen seines Umfangs über ein Studienjahr im Ausland. (*Dieses erfolgt als Anerkennung nach abgeleiteter Fremdsprachenassistententätigkeit bei der Koordinationsstelle für das Lehramt.*)
- Anrechnungsmöglichkeit als **dreimonatiger Auslandsaufenthalt** wegen seines Umfangs über ein Studienjahr im Ausland (*Anrechnung bei den jeweiligen Seminarbeauftragten*).

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

ZENTRUM FÜR EMPIRISCHE UNTERRICHTS- UND SCHULFORSCHUNG (ZeUS)

Koordinationsstelle Lehramt im ZeUS, 37073 Göttingen, Waldweg 26

BITTE MIT KUGELSCHREIBER IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

ANMELDUNG EINER TÄTIGKEIT ALS FREMDSPRACHENASSISTENT/IN ZUR ANERKENNUNG ALS FACHPRAKTIKUM

Name, Vorname		
Semesteranschrift, ggf. Telefon	E-mail	
Heimatanschrift		
Unterrichtsfächer	ggf. Erweiterungsfach	Fachsemester

Ich studiere nach der PVO 1998 PVO 1998 i.d.F. vom 17.10.2002

Das Allgemeine Schulpraktikum habe ich im

Februar/März des Jahres August/September des Jahres abgeleistet.

An Fachdidaktikveranstaltungen habe ich teilgenommen

im Fach..... im SS/WS.....

im Fach.....im SS/WS.....

Ich beabsichtige, eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin/Fremdsprachenassistent aufzunehmen

Land
Zeitraum

und diese Tätigkeit anerkennen zu lassen als

Fachpraktikum im Fach

Einen thematischen Bericht über die Fremdsprachenassistententätigkeit im Sinne eines erweiterten Praktikumsberichts zum Fachpraktikum gem. Praktikumsordnung werde ich mit der zuständigen Lehrperson

Frau/Herrn

absprechen.

Ich versichere die Richtigkeit der obigen Angaben.

Göttingen,

.....

Unterschrift

.....
* Zutreffendes bitte ankreuzen